

# TE Vfgh Beschluss 2003/3/12 B336/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z3

## Leitsatz

Einstellung eines von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens auf Grund Einstellung des Anlassverfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde

## Spruch

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

## Begründung

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2003 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Verfahren, VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B336.2001

## Dokumentnummer

JFT\_09969688\_01B00336\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>